

**Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung
Vom 16. Dezember 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 2 und 16 sowie Absatz 3, 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2020 (ersatzverkündet am 14. Dezember 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201216_Landesverordnung_Corona.html) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Schulen-Coronaverordnung**

Die Schulen-Coronaverordnung vom 30. November 2020 (ersatzverkündet am 30. November 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201130_corona_verordnung_schulen.html), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2020 (ersatzverkündet am 12. Dezember 2020 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201212_corona_aenderungsverordnung_schulen.html), wird wie folgt geändert:

§ 6a erhält folgende Fassung:

„§ 6a

Schulbetrieb in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021

(1) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 für die Schülerinnen und Schüler vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler kann ein Lernen in Distanz vorgesehen werden. An den Schulen wird abweichend von Satz 1 an den Tagen, an denen in der Schule Unterricht stattgefunden hätte, eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:

1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Satz 3 und 4 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung.

(2) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren ab der Jahrgangsstufe 8 sowie in den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler vom 16. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Bereits vorgesehene und unaufschiebbare Prüfungen und Leistungsnachweise können in der Schule durchgeführt werden. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen abweichend von Satz 1 an den Tagen, an denen Unterricht in der Schule stattgefunden hätte, erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt die Verordnung in Kraft, sobald sie nach § 60 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 61 Satz 3 des Landesverwaltungsgesetzes ersatzverkündet worden ist.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Dezember 2020



Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur):

Die Schulen-Coronaverordnung ist mit Wirkung vom 13. Dezember 2020 dahin geändert worden, dass in der Zeit vom 14. Dezember 2020 bis zum 9. Januar 2021 der Schulbetrieb in Präsenz erheblich eingeschränkt worden ist. Nur für die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 an den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren kann danach noch ein Unterricht in Präsenz stattfinden. Zugleich haben die Eltern aber die Möglichkeit erhalten, ihr Kind aus Gründen der Kontaktreduzierung und Selbst-Quarantäne vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 8 sowie in den berufsbildenden Schulen ist zugleich mit Ausnahme bereits angesetzter und unaufschiebbarer Prüfungen und Leistungsnachweise jegliche schulische Veranstaltung in Präsenz in der Schule ausgesetzt worden. Zur Infektionsschutz bedingten Begründung dieser Maßnahmen wird auf die Begründung der Landesverordnung zur Änderung der Schulen-Coronaverordnung vom 12. Dezember 2020 verwiesen.

Aufgrund des weiter unveränderten, sehr kritischen Infektionsgeschehens innerhalb der Coronavirus-Pandemie werden nunmehr mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 bundesweit weitere Maßnahmen getroffen, die nahezu alle gesellschaftlichen Bereiche erfassen. Insbesondere wird es auch eine Schließung des Einzelhandels geben, soweit es nicht um die erforderliche Daseinsfürsorge - insbesondere Lebensmittel - geht. Im Rahmen dieser erforderlichen Gesamtanstrengung zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zunächst im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 ist es geboten, zeitgleich in den Schulen jeglichen Unterricht in Präsenz auszusetzen.

Im Vergleich zu der für die Tage 14. und 15. Dezember 2020 bereits bestehenden infektionsschutzrechtlichen Lage gemäß Schulen-Coronaverordnung ergeben sich damit folgende notwendigen Änderungen:

In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden auch in den Jahrgangsstufe 1 bis 7 für die Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Dezember 2020 weder Unterricht noch sonstige schulische Veranstaltungen statt. Für die Schülerinnen und Schüler kann ein Lernen in Distanz vorgesehen werden. In den Schulen wird für die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufen eine Notbetreuung eingerichtet. An dieser Notbetreuung können, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgende Schülerinnen und Schüler teilnehmen:

- Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist.

- Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.

- Ebenso kann an einer solchen Notbetreuung in der Schule teilgenommen werden, wenn für die Schülerin oder den Schüler eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist. Ein besonderer Betreuungsbedarf kann sich insbesondere aus einem sonderpädagogischen Förderbedarf ergeben oder aus Gründen des Kindeswohls erforderlich sein. Die Notbetreuung tritt an die Stelle von sonst in der Schule vorgesehenem Unterricht. Gleiches gilt für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote, an deren Stelle ebenso eine Notbetreuung durch die Träger bzw. die Anbieter treten kann; in diesem Bereich kann mithin auch eine Notbetreuung in den Ferien zulässig sein, wenn eine Ferienbetreuung als schulische Veranstaltung bereits üblich vorgesehen war. Die Rechtslage für die Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 8 und in den berufsbildenden Schulen bleibt unverändert.